

06.08.2015

Kleine Anfrage 3748

der Abgeordneten Ina Scharrenbach und André Kuper CDU

Erstaufnahme von Flüchtlingen: Warum wird in NRW die erkennungsdienstliche Behandlung von Flüchtlingen und anderen Einreisenden nicht an den Anfang der Kette gestellt?

Werbewirksam vermarktet die Landesregierung in diesen Tagen die Reaktivierung von pensionierten Beamtinnen und Beamten für die Registrierung von Flüchtlingen und anderen Einreisenden in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Dabei umfasst die Registrierung als hoheitliche (eigenständige) Tätigkeit „lediglich“ das Erfassen von Personendaten sowie das Anfertigen eines Lichtbildes. Abgesehen davon, dass es - beispielsweise in der neuen Aufnahmeeinrichtung in Massen-Nord - für ein Mehr an Registrierungsplätzen schlicht an den räumlichen Voraussetzungen fehlt, nehmen die „Registrierer“ keine erkennungsdienstlichen Tätigkeiten vor.

Die erkennungsdienstliche Behandlung eines Flüchtlings oder eines anderen Einreisenden ist für den gesamten Prozessablauf von hoher Bedeutung: Es erfolgt ein Abgleich der Daten u.a. mit der EURODAC-Datei, um festzustellen, ob der Antragsteller bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Asylantrag gestellt hat. Folgeantragsteller, auch aus sicheren Drittstaaten, könnten zügig identifiziert werden, Familienangehörige von vermeintlich unbegleiteten Minderjährigen schnell ausfindig gemacht werden, Mehrfachantragstellungen einzelner Personen dadurch unterbunden werden.

Aber: Dies funktioniert nur, wenn die erkennungsdienstliche Behandlung zusammen mit der Registrierung an den Anfang der organisatorischen Kette gestellt wird und nicht -wie derzeit- irgendwann mit der Vorstellung des betroffenen Menschen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgt. Dadurch werden unnötige Kapazitäten im gesamten Verwaltungsvorgang und bei sämtlichen betroffenen Behörden gebunden.

Gemäß § 16 Abs. 1 AsylVerfG („Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität“) wird die Identität eines Ausländers, der um Asyl nachsucht, durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gesichert, es sei denn, dieser hat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Datum des Originals: 05.08.2015/Ausgegeben: 07.08.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Zuständig für die Maßnahmen sind das Bundesamt (§ 16 Abs. 2 AsylVerfG), aber eben auch: Die in den §§ 18 und 19 bezeichneten Behörden (Grenzbehörde, Ausländerbehörde und Polizei), sofern dort um Asyl nachgesucht wird, sowie die Aufnahmeeinrichtung, bei der sich der Ausländer meldet.

Damit darf gem. AsylVerfG auch in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen, wo sich die überwiegende Anzahl von Menschen zwecks Asyl meldet, eine erkennungsdienstliche Behandlung vorgenommen werden. In der Praxis funktioniert dies allerdings nicht – und das an einer entscheidenden Stelle des gesamten Verfahrens.

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Warum erfolgt in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen keine erkennungsdienstliche Behandlung von Asylantragstellern, obwohl das Asylverfahrensgesetz des Bundes dieses ausdrücklich vorsieht?
2. Wie viele Wochen dauert es im Durchschnitt bis ein registrierter Asylbewerber in Nordrhein-Westfalen erkennungsdienstlich behandelt wird?
3. Ist die Landesregierung Nordrhein-Westfalen der Auffassung, dass eine Trennung von Registrierung und erkennungsdienstlicher Behandlung – wie es derzeit in der Praxis gelebt wird – für den Verfahrensablauf – auch im Sinne des Betroffenen – sinnvoll ist?
4. Welche Arbeitsschritte in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes NRW erfolgen derzeit immer noch papierhaft, weil die IT-gestützte Kommunikation nicht ausgebaut ist (betrifft Kommunikation zwischen Behörden in Nordrhein-Westfalen und die Kommunikation mit Bundesbehörden)?
5. Wie ist der Bearbeitungsstand in Bezug auf das gemeinsam mit dem Bund zu entwickelnde integrierte, webbasierte IT-System, um die Verfahrensabläufe in der Zukunft zu beschleunigen?

Ina Scharrenbach
André Kuper